

Autonome Provinz Bozen
Abteilung 4 – Personal
Rittnerstraße 13
39100 BOZEN

- 4.2 Verwaltungspersonal
- 4.3 Schulpersonal
- 4.3.1 Kindergarten- und Integrationspersonal

Bezahlter zweijähriger Sonderurlaub für die Betreuung von zusammenlebenden Familienangehörigen mit schwerer Beeinträchtigung

(Art. 42 GvD vom 26. März 2001, Nr. 151 und GvD vom 18. Juli 2011, Nr. 119)

- mit provisorischer Bescheinigung (nach 45 Tagen ab Antrag an die Sanitätseinheit)

Antragsteller/in Matr. Nr. geboren am

beantragter Zeitraum vom bis (beide Daten inbegriffen) für

den Ehegatten/die Ehefrau geb. am

den Sohn/die Tochter geb. am

Steuernummer Sohn/Tochter:

den Vater/die Mutter geb. am

den Bruder/die Schwester geb. am

Eventuelle bereits beanspruchte Zeiträume des Sonderurlaubes bei anderen Arbeitgebern:

NEIN

JA

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

=====

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte erklärt, dass keine anderen anspruchsberechtigte Familienangehörige gleichzeitig genannten bezahlten Sonderurlaub beantragt haben.
(wenn ja muss der Name sowie der genossene Zeitraum angeführt werden)

Zu- und Vorname vom bis

Verpflichtungserklärung nur im Falle von Antrag mit provisorischer Bescheinigung

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte verpflichtet sich, bei einer definitiven negativen Bescheinigung von Seiten der Ärztekommision, die eventuell genossene Leistung in Form von Zeitausgleich/ordentlichen Urlaub/unbezahlten Wartestand zurück zu geben.

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben. Er/Sie weiß auch, dass die Verwaltung die Angaben überprüfen darf.

(Datum)

(Unterschrift)

=====

Der direkte Vorgesetzte bestätigt, dass dieser Antrag am vorgelegt wurde

(Datum)

(Unterschrift des Direktors/der Direktorin)

Anlage:

Bescheinigung der Ärztekommision über die „Feststellung der Behinderung im Sinne des Artikels 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104“.

Für Anträge mit provisorischer Bescheinigung: Kopie des an die Ärztekommision der örtlichen Sanitätseinheit gestellten Antrages und geeignetes, ärztliches Zeugnis des spezialisierten, behandelnden Krankenhausfacharztes, welches die schwerwiegende Beeinträchtigung bestätigt.

Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Erfordernisse verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Mitteilung zum Datenschutz ist auf unserer Internetseite unter <http://www.provincia.bz.it/verwaltung/personal/downloads/PRIVACY-DT.pdf> veröffentlicht. Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder Übermittlung dieser Mitteilung bei der Abteilung Personal angefordert werden.